

Beitragsordnung des Schwimm-Clubs Chemnitz von 1892 e.V.

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 26.11.2018

1. Der Verein erhebt laut Satzung Mitgliedsbeiträge.
2. Die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist mit einer schriftlichen Ermächtigung zu erklären und kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Die Abbuchungen erfolgen entsprechend am 15.02. und 31.07. des laufenden Jahres oder einem der folgenden Werktage. Die Zahlweise kann nur jährlich oder halbjährlich erfolgen.
3. Bei Zahlungsverzug von mehr als 2 Monaten wird eine Bearbeitungsgebühr von 10 € erhoben.
4. Bei Neuaufnahmen wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 30 € erhoben.
5. Beitragssätze:

5.1. Anfängerschwimmen

Nichtschwimmern wird die Möglichkeit zum Erlernen des Schwimmens im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft innerhalb eines Schulhalbjahres geboten. Dafür werden folgende Beiträge erhoben:

für eine einmalige Teilnahme	125,00 €
für eine Wiederholung der Ausbildung	100,00 €
für die Teilnahme innerhalb einer Familienmitgliedschaft	50,00 €

Nach Beendigung des Schulhalbjahres endet die Mitgliedschaft oder wird in eine Dauermitgliedschaft nach entsprechender Beitrittserklärung umgewandelt. Eine Aufnahmegebühr fällt in diesem Fall nicht an.

5.2. Beitragsklassen

- Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
- Jugendliche älter als Kinder und bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Rentner, Studenten (mit entsprechendem Nachweis)
- Erwachsene, ab dem 19. Lebensjahr
- Familien (siehe Definition)

Stichtag ist ein Tag vor der Beitragsfälligkeit für das laufende Kalenderjahr.

Beitragsklasse Betrag Monat Betrag/Jahr -----

1. Kind	15,50 €	186,00 €
2. Kind	14,00 €	168,00 €
ab 3. Kind	13,25 €	159,00 €
Jugendliche, Rentner, Studenten, Azubis	17,50 €	210,00 €
Erwachsene	20,00 €	240,00 €
Familien	28,00 € zzgl. 2,50 € pro Mitglied	
Fördermitglieder		60,00 €

5.3. Definition Familienmitgliedschaft: alt

Eine Familie im Sinn der Beitragsordnung besteht aus mindestens einem erziehungsberechtigten Erwachsenen und mindestens einem

- Kind unter 18 Jahren oder
- Kind über 18 Jahren für welches noch Kindergeld gezahlt wird

Alle Personen, welche nachweislich ihren Hauptwohnsitz in dem Haushalt der Familie haben können Mitglieder einer Familienmitgliedschaft sein.

5.4. Arbeitslose, sowie weitere Mitglieder mit geringem Einkommen können Sonderregelungen in Anspruch nehmen. Entsprechende Anträge mit den nötigen Nachweisen sind an die Geschäftsstelle zu richten. Die Entscheidung trifft das Präsidium und diese wird in Form eines Beitragsbescheides mitgeteilt.

6. Die Beitragsordnung ist vom Präsidium jährlich den wirtschaftlichen Notwendigkeiten des Vereins anzupassen und durch die Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.